

Hilfe zur Pflege

Wer kann Leistungen bekommen?

Personen, die durch gesundheitliche Beeinträchtigungen in ihrer Selbstständigkeit oder in ihren Fähigkeiten eingeschränkt sind und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen, können Hilfen zur Pflege nach dem SGB XII gewährt werden.

Die **Leistungen** orientieren sich am individuellen Bedarf der pflegebedürftigen Person und werden **nur übernommen**, wenn **die Person bedürftig ist**. Das heißt, wenn weder Sie noch der Ehe- oder Lebenspartner über ausreichendes Einkommen und /oder Vermögen verfügt, um für die Kosten aufzukommen.

Welche Pflegeleistungen?

Für Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1 umfasst die Hilfe:

- Pflegehilfsmittel
- Entlastungsbetrag (125 € monatlich)
- Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes

Für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2, 3, 4, oder 5 umfasst die Hilfe:

Häusliche Pflege in Form von

- Pflegegeld
 - Pflegesachleistungen
 - Verhinderungspflege
 - Pflegehilfsmittel
 - Entlastungsbetrag
 - Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes (z. B. Einbau eines Treppenlifts, Badumbau)
- andere Leistungen (z.B. Altersabsicherung für Pflegekraft)

Teilstationäre Pflege (Tages- und Nachtpflege)

Kurzzeitpflege

Stationäre Pflege (Pflegeheim)

Sterbebegleitung (z.B. Hospiz)

Wer legt den Pflegegrad fest?

Der medizinische Dienst (MDK) der Krankenversicherung.

Bitte melden Sie sich daher bei Ihrer Krankenkasse zur Terminvereinbarung.

Welche Unterlagen werden benötigt?

Antrag

Datenschutzerklärung

Checkliste HZP

Merkblatt

Unfallfragebogen

Einverständniserklärung Darlehen Grundstück